



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	12.09.2019
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18.10 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

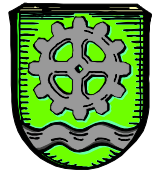
Bauregger Matthias
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Jobst Johann (Vertr. f. Dangschat Hans-Peter)
Kneffel Hans
Schroll Reinhold
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):
Dangschat Hans-Peter

Grund (un)entschuldigt:
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden
- 1.2 TS 42; Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenze von Traunreut

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Baugebiet Abdeckerfeld II Erweiterung
 - 2.1.1 Festlegung des Straßennamens im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes Abdeckerfeld II
 - 2.1.2 Einziehung des Fanderl-Wastl-Weges (Fl.Nr. 1017/8, Gemarkung Stein a. d. Traun)
- 2.2 Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“) Münchener Straße;
Antrag von Verkehrsreferent Gorzel; Rechtliche Stellungnahmen
- 2.3 Haushalt 2020;
Neubeschaffung eines Löschfahrzeuges HLF 20 für die FF Stein
- 2.4 Erlass der Kita-Gebühren und Auswirkungen;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

Es wurden keine Spenden zur Genehmigung vorgelegt.

1.2 TS 42; Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenze von Traunreut

Sachverhalt:

Aufgrund von Erschließungen (Walchenfeld, BayWa/Kaufland) an der Kreisstraße TS 42 im Bereich Traunreut wird die Anpassung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenze notwendig.

Die Tiefbauverwaltung im Landratsamt Traunstein beabsichtigt, die OD Grenze von Traunreut im Zuge der Kreisstraße TS 42 wie im beiliegenden Plan dargestellt festzulegen.

Erläuterung und Begründung des Antrages:

1. Allgemeines

1.1 Straßenzug Kr TS 42; B 304 St.Georgen – Traunreut St 2104 – Palling – Lkr.Grenze AÖ

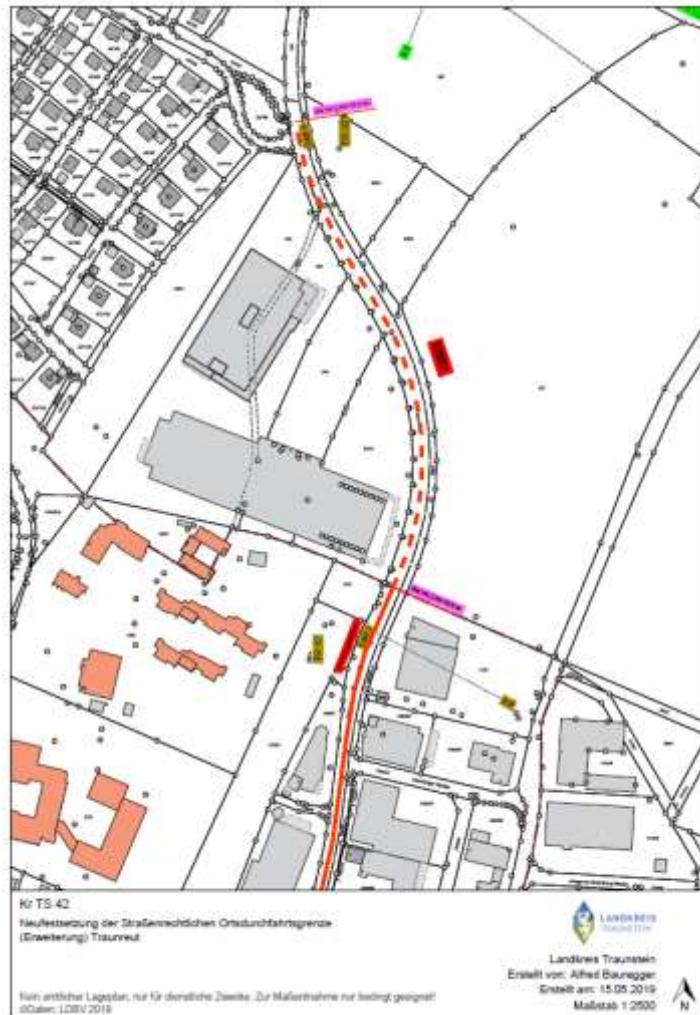
1.2 Betroffenen Verwaltungseinheiten:
Stadt/Gemeinde: Stadt Traunreut
Landkreis: Traunstein
Regierungsbezirk: Oberbayern

2. Änderungen

2.2 Kreisstraße TS 42
2.20 Neufestsetzung der OD – Grenzen von Traunreut
Erweiterung des Erschließungsbereiches
von TS 42_140_2,032
bis TS 42_140_2,382

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss stimmt der Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenze zu.



für	gegen	Beschluss:
11	0	

Der Hauptausschuss stimmt der Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenze zu.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Baugebiet Abdeckerfeld II Erweiterung

2.1.1 Festlegung des Straßennamens im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes Abdeckerfeld II

Die Bebauungsplanerweiterung Abdeckerfeld II im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1017/2 und 1017/12, Gemarkung Stein a. d. Traun ist am 03.08.2019 in Kraft getreten.

Momentan erfolgt die Erschließung dieses Baugebiets. Zeitnah sollte der Straßename für die neue Erschließungsstraße vergeben werden.



Bisher war das Anwesen Fanderl-Wastl-Weg 2 über den Fanderl-Wastl-Weg erschlossen. Dieses Gebäude wurde inzwischen abgebrochen. Die Erschließung für das neue Baugebiet erfolgt ausschließlich über Liesl-Karlstadt-Straße. Es macht wenig Sinn, die neue Straße als Liesl-Karlstadt-Straße fortzuführen, denn sollte es in Zukunft doch noch zu einer Erweiterung des Baugebiets nach Osten kommen, würde dies die Fortführung der Liesl-Karlstadt-Straße nach Osten bedeuten.

Da der bisherige Fanderl-Wastl-Weg keine Erschließungsfunktion mehr hat, könnte dieser aufgelassen und der Straßename könnte für die neue Erschließungsstraße verwendet werden. Um in der üblichen Systematik bei Straßennamen zu bleiben (Vorname - Nachname) sollte dieser jedoch künftig Wastl-Fanderl-Weg benannt werden.

Alternativ könne auch ein neuer Straßename vergeben werden. Im umgebenen Bereich wurden Straßennamen nach bayerischen Komikern, Schauspielern und Volksmusikern benannt. Hierfür wird vorgeschlagen:

- Georg-von-Kaufmann Straße (1907-1972 Forstmeister, Sportler, Bergsteiger, Volksmusikant, Volkstanzsammler und Tanzmeister in Oberbayern) oder
- Wolfi-Scheck-Straße (1943-1996 Volksliedsammler, Instrumentalist, Sänger und Volksmusikpfleger des Bezirks Oberbayern)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Erschließungsstraße südlich der Liesl-Karlstadt-Straße erhält den Namen „Wastl-Fanderl-Weg“.

Herr Stadtrat Gerer war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 6	gegen 4	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Erschließungsstraße südlich der Liesl-Karlstadt-Straße erhält den Namen „Wastl-Fanderl-Weg“.

2.1.2 Einziehung des Fanderl-Wastl-Weges (Fl.Nr. 1017/8, Gemarkung Stein a. d. Traun)

Auf Grund des in Punkt 2.1.1 beschriebenen Inkrafttretens der Erweiterung des Baubauungsplans Abdeckerfeld II verliert die Ortsstraße „Fanderl-Wastl-Weg“ jede Verkehrsbedeutung, da keine Erschließung mehr über diesen „Weg“ erfolgt. Aus diesem Grunde ist die Straße nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vollständig einzuziehen.



Die Volleinziehung bewirkt die völlige Aufhebung der straßenrechtlichen Wirkung der Straße. Sie hebt die durch Widmung begründeten Rechte und Pflichten vollständig auf.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Schritte zur Einziehung des Fanderl-Wastl-Weges einzuleiten.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Schritte zur Einziehung des Fanderl-Wastl-Weges einzuleiten.

2.2 Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“) Münchener Straße; Antrag von Verkehrsreferent Gorzel; Rechtliche Stellungnahmen

Der Hauptausschuss beauftragte in seiner Sitzung vom 11.07.2019 die Verwaltung eine rechtliche Stellungnahme bezüglich der Wiedererrichtung des „Zebrastrreifens“ in der Münchener Straße/Höhe Liegnitzer Straße von der übergeordneten Behörde einzuholen:

„In einer anderen Sache hat das Bayerische Staatsministerium des Innern für Sport und Integration bereits zu dieser Thematik Stellung genommen. Auszüge aus dieser Stellungnahme möchte ich Ihnen gerne im Folgenden darlegen. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Verkehrssicherheit an Fußgängerüberwegen, welche nicht den Vorgaben der R-FGÜ 2001 entsprechen, in den Studien bzw. Fachartikeln tendenziell als problematisch angesehen werden. Eine Erhebung des GDV aus 2013 (siehe Anhang) kommt ebenfalls zu dem Fazit, dass Fußgängerüberwege nur eine sichere Querungsmöglichkeit darstellen können, wenn bestimmte Gesichtspunkte eingehalten werden:

„Die in den letzten Jahren bei der UDV durchgeführten Untersuchungen zur Sicherheit an Zebrastrreifen bestätigen die wesentlichen sicherheitsrelevanten Aspekte, auf die die Unfallforschung der Versicherer schon seit langem hinweist:

Richtig geplante und gestaltete Zebrastrreifen können sicher sein. Ihr Einsatz darf jedoch nur erfolgen, wenn bestimmte Gestaltungs- und Ausstattungsmerkmale eingehalten werden. Dazu gehören insbesondere:

- *gute Erkennbarkeit durch auffällige Beschilderung und Markierung,*
- *gute Sichtbeziehungen zwischen Kraftfahrern und Fußgängern auf dem Zebrastrreifen und den Warteflächen (insbesondere durch effektives Freihalten von am Fahrbahnrand parkenden Fahrzeugen),*
- *Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit (maximal 50 km/h),*
- *zusätzliche Beleuchtung,*



- nur bei einem Fahrstreifen je Richtung.

Mittelinseln erhöhen zusätzlich die Sicherheit von Zebrastreifen und sollten, wo immer es möglich ist, auch eingesetzt werden. Zudem ist eine barrierefreie Gestaltung erforderlich, um auch mobilitätseingeschränkten Menschen das sichere Queren zu ermöglichen. Bezüglich möglicher Einsatzgrenzen von Zebrastreifen konnte festgestellt werden, dass die Verkehrsbelastung oder die Anzahl querender Fußgänger nicht maßgebend für die Sicherheit von Zebrastreifen ist. Hier ist eher eine Abschätzung des Einflusses auf die Leistungsfähigkeit und die Wartezeiten von Fußgängern und Kraftfahrern ausschlaggebend. Allerdings haben die Untersuchungen auch gezeigt, dass, wenn auch nur eine der oben genannten Sicherheitskriterien nicht eingehalten werden konnte, die „Unsicherheit“ von Fußgängerüberwegen zunahm. Deshalb sollte dann auf die Anlage von Zebrastreifen verzichtet werden. Nicht nur bei der Neuanlage von Zebrastreifen müssen diese Kriterien unbedingt eingehalten werden. Auch alle bestehenden Anlagen sind daraufhin zu überprüfen; insbesondere wenn es hier vermehrt zu kritischen Situationen oder sogar Unfällen kommt.“ [Untersuchung zur Sicherheit von Zebrastreifen, GDV 2013]

Bei der Anlage von Fußgängerüberwegen sind die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (§§ 25, 26 StVO, Zeichen 293 StVO, § 45 Abs. 5 Satz 2 StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO und hier insbesondere die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen, R-FGÜ 2001 zu beachten.

Auszug aus der R-FGÜ 2001:

Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ

2.1 Allgemeines

(1) FGÜ dürfen nur angelegt werden

- innerhalb geschlossener Ortschaften,
- auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h,
- an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss,
- nur dort, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.

(2) FGÜ dürfen nicht angelegt werden

- in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA),
- auf Straßenabschnitten mit koordinierten LZA („Grüne Welle“),
- über Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245 StVO),
- über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper,
- auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt,
- im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges (Zeichen 240 StVO).

(3) FGÜ in Tempo-30-Zonen sind in der Regel entbehrlich.

(4) FGÜ sollten in Gehrichtung der Fußgänger liegen. Wo Umwege für Fußgänger zum Erreichen des Überweges unvermeidbar sind, empfehlen sich z. B. Geländer.

(5) Die Anlage von FGÜ über Straßen mit Schienenbahnen auf eigenem Gleiskörper erfordert in der Regel die Abschränkung mit versetzten Absperrungen (Geländer/Umlaufgitter) an den Übergängen über den Gleisraum.



2.2 Verkehrliche Voraussetzungen

- (1) Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Anderenfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.
- (2) Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Kfz/h \ Fg/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Untersuchungen des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) belegen aber, dass z. B. in Österreich jeder 5 Getötete Fußgänger an einem gesicherten Überweg (Zebrastreifen) zu verzeichnen war.

Bereits in einer Studie der Universität Essen aus dem Jahre 1995 wurde die Sicherheit der „Zebrastreifen“ untersucht. Dabei wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

„Querungshilfen:

Ampelgesicherte Überwege stellen die sicherste Querungshilfe (Unter- und Überführungen ausgenommen) für Kinder dar. Sie respektieren die Lichtsignale und halten sich an die Verkehrsregeln in diesem Bereich. Dabei sind von Seiten der Planer einige Forderungen zu erfüllen: Bei „Druckampeln“ darf das „GRÜN“ nicht lange auf sich warten lassen, denn Kinder haben nur wenig Geduld.

-Die Überquerung der Straße sollte in einem Durchgang möglich sein (GRÜNE WELLE FÜR FUSSGÄNGER), denn Kinder rennen bei „Grün“ los und können dann kaum mehr „bremsen“.

-Der Überweg darf nicht zu weit entfernt sein, große Umwege werden von Kindern nicht akzeptiert.

-Kinder sollen möglichst nicht mit dem Abbieger-Verkehr in Konfliktsituationen kommen. Getrennte Grünphasen für Fußgänger und Pkw-Verkehr (Abbieger) müssen gefordert werden. Dabei ist der Linksabbieger-Verkehr für Kinder besonders gefährlich. Sie rennen sehr plötzlich und schnell auf die Straße und überraschen so die Linksabbieger, die sich auch auf den Gegenverkehr konzent-



rieren müssen.

-Fußgänger sollten - wenn schon die Trennung der Grünphasen nicht möglich ist, an lichtsignalgeregelten Überwegen einige Sekunden vor dem Abbiegerverkehr „Grün“ erhalten, damit sie sich beim Anfahren der Pkws dann schon auf der Fahrbahn befinden und gut gesehen werden können. Ähnliches muss auch für die Radfahrer auf Radwegen gelten.

-Zebrastreifen stellen keine für Kinder sichere Überquerungshilfe dar. Sie fühlen sich auf dem Zebrastreifen genau so sicher wie auf einem ampelgeregelten Überweg. Da aber viele Autofahrer nicht halten, sind die Kinder häufig gefährdet.

-Durch den Einsatz von Schülerlotsen ist es möglich, die Sicherheit an Zebrastreifen und an unregulierten Überquerungsstellen zu erhöhen. Ältere Schüler oder freiwillige erwachsene Helfer regeln die Überquerung der Fahrbahn auf dem Schulweg (LANDESVERKEHRSWACHT BAYERN 1991).“

Auch der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) führt in seinem Bericht zur Schulwegsicherheit (Planerheft Schulwegsicherheit 2010 – siehe Anlage) aus:

„Fußgängerüberwege (Zeichen 239 und 350 StVO - Zebrastreifen) können sich problematisch auf die Sicherheit auswirken, wenn sie nicht entsprechend den Richtlinien ausgebaut und dimensioniert worden sind (RFGÜ 2001 und ggfs. ergänzende Länderregelungen). Fußgängerüberwege müssen so ausgeführt sein, dass Fußgänger, die dort die Straße überqueren wollen, rechtzeitig zu sehen sind. Darüber hinaus muss durch geeignete Maßnahmen die zulässige Höchstgeschwindigkeit (50 km/h, besser 30 km/h) durchgesetzt und das Überholen verhindert werden.“

Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Errichtung eines Fußgängerüberwegs in Betracht kommt, muss von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, in Kenntnis der besonderen örtlichen Umstände im Einzelfall beurteilt werden. Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen nicht erreichten Querungszahlen gibt die Nr. II (Rn. 7) der VwV-StVO zu § 26 StVO vor, dass Fußgängerüberwege nur angeordnet werden sollten, wenn das entsprechende Fußgängeraufkommen es nötig macht. Näheres zu den Zahlen regelt (wie oben beschrieben) die R-FGÜ. Es handelt sich hier also um eine „soll“-Vorschrift, was verwaltungsrechtlich bedeutet, dass hier in der Regel ein „muss“ steht und nur in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden darf. Dieser Einzelfall wäre entsprechend in der verkehrsrechtlichen Anordnung zu begründen und müsste ggf. einer fachaufsichtlichen Prüfung durch das Landratsamt standhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Nils Häuser

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 23.1 – Straßenverkehrsrecht



Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein (untere Verkehrsbehörde):

„Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 23.07.2019 (SG 23.1 Herr Häuser) hinsichtlich der Errichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) ist eindeutig.

Wie Herr Häuser anführt, dürfen (Soll-Vorschrift) nur dann von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (in diesem Fall die Stadt Traunreut) FGÜs angeordnet werden, wenn es das entsprechende Fußgängeraufkommen nötig macht. Hier haben Sie ja bereits ermittelt, dass entsprechend geforderte Querungszahlen nicht vorliegen.

Noch dazu ist der geplante Standort der Querungshilfe im Tempo 30-Bereich, wo Fußgängerüberwege in der Regel entbehrlich sind.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Erfordernis einer Querungshilfe begründet werden kann, zumal sich auch die Polizei aus Gründen der Verkehrssicherheit negativ zur geplanten Maßnahme geäußert hat.

Da Sie bei der Unteren Verkehrsbehörde mit Ihrem Anliegen vorstellig wurden, bitte ich Sie die verkehrsrechtliche Anordnung **nicht** zu erteilen, da sie einer fachaufsichtsrechtlichen Prüfung durch das Landratsamt sicherlich nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht standhält und die Maßnahme dann zurückgenommen werden müsste.

Sollte die Örtliche Verkehrsbehörde (Stadt Traunreut) an der Umsetzung der Maßnahme festhalten, d.h. die Erforderlichkeit der Maßnahme entsprechend begründen können, so bitten wir vor Ausfertigung der verkehrsrechtlichen Anordnung, den Entwurfstext mit Begründung zur Überprüfung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Fertl
Verkehrswesen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Auf Grund der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Traunstein werden die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.07. und vom 13.09.2018 aufgehoben. Die Errichtung eines Zebrastreifens in der Münchener Straße/Höhe Liegnitzer Straße wird nicht umgesetzt.

für 7	gegen 4	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Auf Grund der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Traunstein werden die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.07. und vom 13.09.2018 aufgehoben. Die Errichtung eines Zebrastreifens in der Münchener Straße/Höhe Liegnitzer Straße wird nicht umgesetzt.



2.3 Haushalt 2020; Neubeschaffung eines Löschfahrzeuges HLF 20 für die FF Stein

Im vom Stadtrat genehmigten aktuellen Feuerwehrbedarfsplan wird empfohlen, das bisherige Fahrzeug TLF 16/25, Baujahr 1996 der FF Stein bei der nächsten geplanten Ersatzbeschaffung gegen ein Erstangriffsfahrzeug HLF 20 auszutauschen.

Da das bisherige Fahrzeug mit staatlicher Förderung beschafft wurde, kann eine Außerdienststellung nicht vor 25 Jahren nach Anschaffung erfolgen. Eine Ersatzbeschaffung wäre daher frühestens im Jahr 2021 möglich. Da jedoch eine Ausschreibung erforderlich ist und danach mit einer mindestens einjährigen Bauzeit zu rechnen ist, könnte bereits für das Haushaltsjahr 2020 zumindest eine Verpflichtungsermächtigung im Haushalt angebracht werden.

Die Feuerwehr Stein geht von Beschaffungskosten in Höhe von etwa 501.000,-- EUR für das neue Fahrzeug HLF 20 aus. Im Preis enthalten ist eine Seilwinde mit einem Preis von ca. 33.000,-- EUR.

Nach Rücksprache mit dem federführenden Kommandanten ist eine solche Anschaffung nicht erforderlich, da bereits ein Fahrzeug im Stadtgebiet mit einer solchen Seilwinde ausgerüstet ist und diese nur sehr selten zum Einsatz kommt. Ein staatlicher Zuschuss wird in Höhe von 125.000,-- EUR erwartet.

Da der Erhaltungszustand des Fahrzeugs gut ist, wäre eine Verschiebung der Ersatzbeschaffung möglich, wenn dies aus Haushaltsgründen erforderlich ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für die Feuerwehr Stein erfolgt im Jahr 2021 oder 2022 eine Ersatzbeschaffung für das auszusondernde Fahrzeug TLF 16/25. Als Ersatzfahrzeug wird ein HLF 20 mit Seilwinde beschafft. Im Haushaltsplan 2020 oder 2021 wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten von ca. 501.000,-- EUR aufgenommen. Im Finanzplan sind für das Jahr der Fälligkeit des Kaufpreises entsprechende Haushaltsansätze vorzunehmen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die haushaltsrechtliche Grundlage für den Erwerb des Fahrzeugs an die Haushaltssituation im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 anzupassen und selbst zu entscheiden, wann die Anschaffung erfolgen soll.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Feuerwehr Stein erfolgt im Jahr 2021 oder 2022 eine Ersatzbeschaffung für das auszusondernde Fahrzeug TLF 16/25. Als Ersatzfahrzeug wird ein HLF 20 mit Seilwinde beschafft. Im Haushaltsplan 2020 oder 2021 wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten von ca. 501.000,-- EUR aufgenommen. Im Finanzplan sind für das Jahr der Fälligkeit des Kaufpreises entsprechende Haushaltsansätze vorzunehmen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die haushaltsrechtliche Grundlage für den Erwerb des Fahrzeugs an die Haushaltssituation im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 anzupassen und selbst zu entscheiden, wann die Anschaffung erfolgen soll.

2.4 Erlass der Kita-Gebühren und Auswirkungen; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

Antragsschreiben der SPD-Stadtratsfraktion vom 11.11.2018:

 Sozialdemokratische Partei Deutschlands Fraktion im Stadtrat der Stadt Traunreut

Traunreut, 11.11.2018

An den Bürgermeister
der Stadt Traunreut
Rathausplatz

83301 Traunreut

Übernahme der Gebühren zum Besuch der Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Traunreut.
– Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Jahr 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Betreuung, Förderung und Bildung der Kinder in den Kinder-Tagesstätten kommt in unserer Stadt eine besonders hohe Bedeutung zu, welche wir bezüglich angebotener Plätze und Qualität, in hohem Maße erfüllt sehen.

Wir sehen jedoch dringenden Bedarf, die Familien von den hohen Kosten zu entlasten.

Im Zuge der Haushaltsberatung 2019 sehen wir die Notwendigkeit hinsichtlich dieser Kostenentlastung folgende Anträge zu diskutieren und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Stoib

Antrag 1.

In den vergangenen Jahren wurden auf Bund- und Landesebene zahlreiche Gesetze zu einer guten Betreuung von Kindern beschlossen. Ging es zunächst vordringlich um die Schaffung von Kinderkrippen und Kindergärten, wird jetzt der Schwerpunkt auf die Verbesserung der Qualität und die Entlastung der Eltern von den Gebühren gesetzt.

Die Bundesregierung hat hierzu einen Gesetzentwurf mit einer Finanzausstattung von 5,5 Milliarden € auf den Weg gebracht.

Die Koalitionsvereinbarungen der bayerischen Landesregierung sehen eine Beteiligung des Freistaates von 100 €/mtl. für das erste bis dritte Kindergartenjahr vor und ab dem Jahr 2020 ebenso 100 €/mtl. für die Betreuung ab dem 2. Lebensjahr.

Die Stadt Traunreut erfährt hierdurch eine erhebliche Entlastung!

Wir stellen zum Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Kostenentlastungen sind in vollem Umfang an die Familien weiterzugeben.
(Aufhebung der Drittelung der Kosten – Staat/Stadt/Eltern).

Antrag 2:

Zur Bestreitung des Lebensunterhalts (insbesondere der hohen Mieten) ist ein zweites Einkommen für Familien meist unabdingbar. In der Stadt Traunreut haben wir glücklicherweise einen großen Anteil an gewerblichen Arbeitsplätzen zur Verfügung, an denen auch viele Frauen arbeiten können.

Von dieser Situation profitiert die Stadt bereits durch außergewöhnlich hohe Gewerbe- und Lohnsteuereinnahmen.

Es besteht keine Veranlassung die Familien zusätzlich und nochmals mit Gebühren zu belasten.

In verschiedenen Nachbargemeinden ist dies trotz geringerer Steuereinnahmen längst möglich.

Die höheren Leistungen durch Bund und Land sollten auch für unsere Stadt Anlass sein, gleich zu handeln und auf diese jetzt noch verbleibenden Kosten zu verzichten.

Wir stellen zum Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Traunreut übernimmt die verbleibenden Kosten der Kindertageseinrichtungen und erhebt hierfür keine Gebühren von den Eltern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit Antragstellung am 11.11.2018 haben sich Rechtsänderungen ergeben, die zunächst dargelegt werden:



Rückwirkend zum 01.04.2019 erhalten Kindergartenkinder einen Beitragszuschuss von 100 € monatlich. Dieser Beitragszuschuss wird im Rahmen des BayKiBiG ausbezahlt und von den Beitragsgebühren der Eltern abgezogen.

Das bayerische Kabinett hat zwischenzeitlich beschlossen, ab 2020 auch zu den Krippengebühren monatlich einen Zuschuss bis zu 100 Euro zu gewähren. Die Förderung gilt für Kinder zwischen einem und drei Jahren. Die Staatsregierung rechnet mit Mehrkosten von rund 105 Mio. Euro.

Zum Antrag 1:

Es ist richtig, dass die Regierung nun nicht mehr ausschließlich ein Augenmerk auf die Schaffung neuer Krippen- und Kindergartenplätze legt sondern auch auf die Verbesserung der Qualität.

Die Bundesmittel aus dem Gute-Kita-Gesetz wurden in Bayern für die Entlastung der Eltern verwendet. Dies wurde von einigen Seiten kritisiert, da hiermit die Qualität in den Einrichtungen nicht verbessert wird. Zudem ändert das auch nichts am herrschenden Erziehermangel.

Dass die Stadt Traunreut durch den Beitragszuschuss für Kindergartenkinder erheblich entlastet wird, stimmt so nicht!

Das Land gewährt einen Beitragszuschuss von 100 € für Kinder, die sich in einer Kindertageseinrichtung befinden ab September des Jahres in dem diese das dritte Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung. Dieser Beitragszuschuss wird im Rahmen des BayKiBiG ausbezahlt.

Die Stadt ist gesetzlich verpflichtet diesen Beitragszuschuss bei den Gebühren der Eltern zu berücksichtigen. Das heißt, dass sich die Höhe der Einnahmen der Stadt nicht wesentlich ändert. Mehr Geld vom Land aber weniger Geld von den Eltern.

Nicht verschwiegen werden soll, dass (auch eine Vorgabe des Gesetzes) der Beitragszuschuss für jedes Kind 100 € beträgt. Es gibt wenige Kinder die eine sehr geringe Buchungszeit haben und daher nur 90 € oder 99 € bzw. ab dem Kigajahr 2019/2020 93 € Gebühren zahlen. Der Differenzbetrag der Gebühr zu den 100 € verbleibt hier bei der Stadt und stellt damit Mehreinnahmen dar. Diese bewegen sich aber in einem Bereich von monatlich ca. 650 € bei allen Einrichtungen im Stadtgebiet (ohne Berücksichtigung des Schneckenhauses).

Folglich ist der Antrag 1 der SPD bereits auf Grund der Gesetzeslage geregelt bzw. umgesetzt und ein Beschluss hierüber ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Zum Antrag 2:

Hier wird davon gesprochen, dass für viele Familien ein zweites Einkommen unabdingbar ist. Da die Stadt von den Gewerbesteuerereinnahmen und Lohnsteuerereinnahmen profitiert, besteht aus Sicht der SPD keine Veranlassung, Familien zusätzlich nochmals mit Gebühren zu belasten.



Hierzu ist anzumerken, dass die hohen Gewerbesteuereinnahmen mit dem Gewinn der Gewerbebetriebe zusammenhängen und nicht direkt mit der Arbeit der Bürger. Zudem muss die Stadt ca. 50% der Gewerbesteuereinnahmen von vor zwei Jahren im Rahmen der Kreisumlage an den Landkreis weiterleiten. Somit verbleibt nicht der gesamte Betrag bei der Stadt.

Die Lohnsteueraufteilung erfolgt zwischen Bund, Land und Gemeinde. Die Gemeinden und Städte erhalten von den Lohnsteuereinnahmen ca. 15 %. Berücksichtigt bei der Verteilung der Lohnsteuereinnahmen wird das Einkommen der Einwohner einer bestimmten Gemeinde, unabhängig davon in welcher Gemeinde der Arbeitsplatz liegt.

Für Bedürftige Familien/Alleinerziehende übernimmt bereits jetzt das Landratsamt bzw. das Jobcenter die gesamten oder einen Teil der Kindergarten- und Krippengebühren. Dies betrifft aktuell 49 Fälle in der Stadt.

Bezüglich der Beitragsfreiheit in verschiedenen Nachbargemeinden konnte auch auf Nachfrage beim Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Traunstein nur die Gemeinde Engelsberg in Erfahrung gebracht werden, in welcher der Kindergartenbesuch beitragsfrei ist. Für Krippenkinder werden hier nach wie vor Gebühren erhoben.

Als einzig weitere beitragsfreie Kommune im näheren Umfeld konnte Burghausen ausfindig gemacht werden. Hier werden die Kindergarten und Krippengebühren durch die Stadt übernommen.

Damit stellt die Beitragsfreiheit eine Ausnahme und nicht die Regel dar.

Eine Beitragsfreiheit hätte nicht nur finanzielle Auswirkungen. Folgende Auswirkungen sind mit einem solchen Beschluss verbunden:

Kinderzahlen

Bei den aktuell vorhandenen Voraussetzungen ist laut Prognose von Herrn Dr. Tekles davon auszugehen, dass die Kinderzahlen in den Einrichtungen langsam steigen werden. In der Kinderkrippe von derzeit 163 Kindern auf 200 Kinder im Jahr 2021/2022 und auf 218 im Jahr 2025/2026. Die Zahl der Kindergartenkinder soll sich von aktuell 598 auf 679 Kinder im Jahr 2020/2021 und auf 781 Kinder 2025/2026 steigern.

Laut Prognose werden die vorhandenen Betreuungsplätze inkl. Schneckenhaus mit einer Anzahl von 958 bis ins Jahr 2023/2024 ausreichen.

Sollten sämtliche Kindergarten- und Krippengebühren wegfallen, muss davon ausgegangen werden, dass mehr Eltern ihre Kinder in eine Einrichtung bringen werden. Eine kostenfreie Kinderbetreuung wird auch von vielen in Anspruch genommen, die grundsätzlich keinen Bedarf haben und derzeit nicht bereit sind, hierfür zu zahlen.

Damit wird vor allem die Betreuungsquote im Krippenbereich stark steigen und demzufolge werden die vorhandenen Einrichtungen nicht mehr ausreichen. Das



bedeutet, dass mit Investitionskosten für den Grundstückserwerb und Neubau von Kindertagesstätten gerechnet werden muss. Bereits jetzt sind die Krippenplätze Mangelware und in diesem Jahr voll ausgebucht.

Es müsste daher sofort mit der Planung einer neuen Einrichtung begonnen werden. Hier kann man von Kosten in Höhe von rd. 5 Mio. Euro je Einrichtung ausgehen.

Demzufolge wird auch weiteres pädagogisches Personal benötigt. Bereits jetzt ist es schwer, qualifiziertes und gutes Personal zu bekommen. Die Situation wird sich noch verschärfen, so dass nicht sicher ist, ob das notwendige Personal eingestellt werden kann. Das BayKiBiG fordert bestimmte Voraussetzungen, es kann damit nicht einfach irgendjemand eingestellt werden, da dann der vorgeschriebene Anstellungsschlüssel nicht erreicht wird.

Personalkosten

Durch den Wegfall von Beitragsgebühren wird die Zahl der zu betreuenden Kinder steigen, aber auch die vorhandenen Kinder werden mehr Zeit in der Krippe verbringen sollen. Durch die Buchungszeiterhöhung wird dann auch mehr Personal benötigt bzw. muss das vorhandene Personal mehr Stunden arbeiten.

Die Personalkosten für Krippenkinder sind erheblich höher als die für Kindergartenkinder, da im Krippenbereich ein niedriger Personalschlüssel gefahren werden muss.

Für die Einrichtungen der Stadt fallen, inkl. der fiktiven Berechnung des Schneckenhauses, Personalkosten von jährlich rd. 3,3 Mio. Euro an. Bei einer durchschnittlichen Buchungszeiterhöhung von zwei Stunden würden diese bereits rd. 4,3 Mio. Euro betragen. Hier sind aber noch keine Personalkosten für zusätzliche Einrichtungen berücksichtigt. Bei einer Krippe mit vier Gruppen fallen rd. 950.000 € jährlich an.

Zu berücksichtigen sind aber nicht nur die eigenen Einrichtungen, sondern auch die der anderen Träger im Stadtgebiet. Auch bei denen werden die Buchungszeiten und damit die Personalkosten steigen, was sich dann wiederum auf die Höhe des Defizites sowie die Höhe des Kommunalanteils auswirken wird. Damit erhöhen sich auch hier die Kosten für die Stadt.

Bei der Annahme von einer durchschnittlichen Buchungszeiterhöhung von zwei Stunden würden auch hier die Personalkosten um rd. 1,2 Mio. Euro steigen.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass sich auf Grund von Tarifierhöhungen jährlich Personalkostenerhöhungen ergeben werden.

Gebühren

Bei einem Wegfall der Beitragsgebühren würde die Stadt auf Einnahmen von monatlich 53.584 € verzichten (Berechnung inkl. Schneckenhaus). Das sind im Jahr 643.000 € für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Traunreut. Hier wurden die aktuellen Buchungszeiten berücksichtigt!



Vorhandene Ausgaben

Neben diesen Kostensteigerungen dürfen die bereits vorhandenen Ausgaben für die Kindertageseinrichtungen nicht unberücksichtigt bleiben. Dies sind für das Jahr 2018 rd. 3,1 Mio. Euro. Darin enthalten sind die Defizitübernahme für die freien Träger, das Defizit der städtischen Einrichtungen und der Kommunale Anteil der Stadt im Rahmen des BayKiBiG.

Fragen, die der Antrag offen lässt!

- Soll die Stadt auf die Gebühren für alle Einrichtungen der Stadt verzichten, Krippen und Kindergärten?
- Bei einer Beitragsfreiheit werden auch auswärtige Kinder bzw. deren Eltern entlastet. Kinder von Traunreuter Bürgern welche eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Stadt Traunreut besuchen, werden damit nicht entlastet. Ist dies so gewünscht?
- Wäre es nicht sinnvoller in die Qualität der Kindertagesbetreuung zu investieren?
- Durch die Beitragsfreiheit werden auch Eltern entlastet die nicht arbeiten aber das Kind trotzdem in eine Einrichtung geben wollen. Diese belegen dann die vorhandenen Plätze so, dass evtl. Eltern mit Arbeitsplatz weniger freie Plätze zur Verfügung haben. Wie soll dieses Platzproblem gelöst werden?

Kosten

Zu den sich ergebenden jährlichen Kosten in Höhe von rd. 3,1 Mio. Euro sind mit der Umsetzung des Antrages der SPD, folgende unmittelbare jährliche Kostensteigerungen für die Stadt Traunreut zu erwarten:

Personalkostenerhöhung städtische Einrichtungen	rd. 1,0 Mio. Euro
Personalkostenerhöhung freie Träger	rd. 1,2 Mio. Euro
Gebührenübernahme	rd. 0,7 Mio. Euro

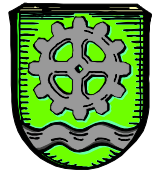
Mehrkosten im Finanzplanungszeitraum somit rd.11,6 Mio. Euro

zuzüglich Baukosten weitere Krippe	ca. 5,0 Mio. Euro
Ggf. eine weitere Einrichtung	?

Auf Grund der jährlich zu erwartenden Kostensteigerungen von ca. 2,9 Mio. Euro und dem Risiko eines zu erwartenden Neubaus in Höhe von 5 Mio. Euro, **ist der Antrag 2 der SPD abzulehnen.**

Zusätzlicher Hinweis:

Ein in der Satzung geregelter Gebührenwegfall führt zum Verlust des staatlichen Gebührensuschusses von 100 €.

**Beschlussvorschlussvorschlag:**

Der Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 11.11.2018 auf Übernahme der verbleibenden Kosten der Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Traunreut und Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei den Eltern wird abgelehnt.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 11.11.2018 auf Übernahme der verbleibenden Kosten der Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Traunreut und Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei den Eltern wird abgelehnt.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Rudolf Deppisch